

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 16. Februar 1979

Deutsche Bischofskonferenz: Weisung zur kirchlichen Bußpraxis. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Seminar St. Pirmin Sasbach/Aufnahme für das Schuljahr 1979/80. — Heimschule Ettenheim. — Fastenopfer der Kinder 1979. — Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn. — Ferienvertretung durch in Rom studierende ausländische Priester. — Tage der Besinnung — Karwoche 1979 (8. bis 12. April 1979). — Kurs für Pfarrsekretäre. — Neuanfang mit dem Stundengebet. — Tagung. — Deutschsprachige Pilgerseelsorge in Jerusalem. — Urlaubsvertretung im Erzbistum Salzburg. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Priesterexerzitien. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 23

Deutsche Bischofskonferenz: Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. — Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben wir Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig-tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „Österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als einzelne und als Gemeinden machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Meßfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen!

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende.

Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktag der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1—8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- **Gebet:** Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- **Fasten und Verzicht:** Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewußt einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnlichen Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- **Almosen und Werke der Nächstenliebe:** Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krank-

heit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen gebotene Feiertage, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Hl. Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der Hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglich-

keiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

2. Das Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Veröhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache bewußt und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, daß Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, daß wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- Die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- Persönliche Erfahrungen (Glaubenschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege

deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir; denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Würzburg-Himmelsporten, den 20. November 1978

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Vorstehende „Weisung zur kirchlichen Bußpraxis“ der deutschen Bischöfe tritt mit Beginn der österlichen Bußzeit 1979 in Kraft. Sie löst die bisherige „Bußordnung der deutschen Bischöfe“ vom 24. September 1970 (ABl 1970 S. 165) ab.

2 Exemplare der „Weisung“ sind zum Aushang beigelegt.

Der Text der „Weisung“ wird ebenfalls im Format des „Gotteslob“ zum Einlegen (sechs Seiten) gedruckt. Die Texte werden über die Dekanate den Pfarreien zugestellt.

Erzb. Ordinariat

Nr. 24

Ord. 5. 2. 79

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Die Erzbischöflichen Studienheime dienen der Erziehung von kath. Jungen, die ein Gymnasium besuchen. Sie wollen der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule Gebotenen (besonders im musischen Bereich), Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung in den Studienheimen.

Die Studienheime in Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim nehmen für das Schuljahr 1979/80 in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst bald dem Rektorat vorzulegen.

Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Impfscheine,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,

4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzuforderndem Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 4800,— DM und ist in 12 Raten zu 400,— DM zahlbar.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1979/80 am 1. Juli 1979.

II. Weitere Informationen

Die Rektoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das altsprachliche Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Rektors auch ein anderes Gymnasium besuchen.

Das von uns errichtete staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad in Konstanz mit den Klassen Sexta bis Quarta will Schülern den Übergang in das Gymnasium erleichtern. Es beginnt mit Latein oder mit Englisch als erster Fremdsprache. In das Progymnasium werden auch Tagesschüler aus Konstanz aufgenommen.

Ein Hinweis auf die Erzbischöflichen Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 25

Ord. 29. 1. 79

Seminar St. Pirmin Sasbach

Aufnahme für das Schuljahr 1979/80

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben, in erster Linie den priesterlichen Dienst. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot von Hebräisch und einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mitgewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz: Kollegiaten z. Z. Grundbetrag ca. DM 550,—. Teilnehmer des Vorkurses werden elternabhängig gefördert wie Schüler einer Berufsaufbauschule.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 400,— (12 Monatsraten).
7. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Probe.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersmäßig nicht erfüllen, kann der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht werden.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

Das Aufbaugymnasium ist eine katholische Internatsschule. Neben der schulischen Ausbildung und Betreuung bei den Hausaufgaben sieht sie es ebenso als ihre Aufgabe an, die ihr anvertrauten jungen Menschen in ihrer menschlichen und religiösen Entwicklung zu fördern. Dies sind Voraussetzungen, heranwachsende Christen zu kirchlichen und sozialen Diensten anzuregen.

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1979/1980 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (15. März 1979). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:
 - a) in Deutsch:
Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)
 - b) in Rechnen:
Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich gut eingeführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch. Außerdem werden Englisch und Hebräisch als Wahlfächer angeboten.
Von der Zielsetzung des Hauses her können in der reformierten Oberstufe als Leistungsfächer gewählt werden: Religionslehre, Deutsch, Latein und Biologie.
3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 4 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 400,— (12 Monatsraten).

Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in Aufbaugymnasium und Kolleg ist persönliche Vorstellung notwendig. Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1979/80 mögen bis zu den angegebenen Terminen (15. März 1979 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 1. Juli 1979 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung,

Geburtsurkunde,

Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein,

Bewerber um Aufnahme in das Aufbaugymnasium: Zeugnisheft der Haupt- bzw. Realschule,

Bewerber um Aufnahme in das Kolleg: Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Impfscheine,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 26

Ord. 5. 2. 79

Heimschule Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1979/80 neue Schüler in alle Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium
Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: Kl. 5 Englisch, Kl. 7 Französisch oder Latein. In die Sexta werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.

2. Realschule

Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab Kl. 5 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. In die Anfangsklassen werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen.

3. Wirtschaftsgymnasium

Im Wirtschaftsgymnasium können Schüler mit Abschlußzeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Berufsfachschule und Schüler des Gymnasiums mit Versetzung in die Klasse 11 in drei Jahren die Hochschulreife erwerben.

Sämtliche staatl. Abschlußprüfungen können an unserer Schule abgelegt werden. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: Heimschule Ettenheim – Internatsleitung – 7637 Ettenheim – Telefon 07822/5053.

Wir bitten, einen entsprechenden Hinweis im Pfarrblatt zu veröffentlichen.

Nr. 27

Ord. 24. 1. 79

Fastenopfer der Kinder 1979

In Verbindung mit der Fastenerziehung wird das Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in der DDR gegeben. Dieses wichtige pastorale Anliegen erfordert die Beteiligung aller Kinder und das dabei notwendige Engagement der Eltern, Religionslehrer und Seelsorger. Die Bedeutung des Fastenopfers der Kinder wächst in dem Maße, wie die Einnahmen des Bonifatiuswerkes der Kinder durch Mitgliedsbeiträge infolge der Schul- und Gebietsreformen von Jahr zu Jahr geringer werden.

Alle Seelsorger und Mitarbeiter im pastoralen Dienst werden gebeten:

1. die Kinder auf die Bedeutung des Gebetes und ihrer Hilfe für die Kinder in der Diaspora im Raum der Berliner Bischofskonferenz (DDR) hinzuweisen;
2. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder, bzw. deren Eltern, rechtzeitig weiterzuleiten — vielleicht im Schulgottesdienst am Aschermittwoch;
3. die Fastenopferkästchen am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst in der Karwoche einzusammeln;
4. das Fastenopfer der Kinder — getrennt vom Misereopfer (der Erwachsenen) und auch getrennt von der Kollekte der Erstkommunionkinder — zu überweisen an:

Erzbischöfliche Kollektur Freiburg PSK 2379–755 Klrh mit dem Vermerk „Fastenopfer der Kinder“.

Fastenopferkästchen und Begleitbriefe gehen allen Gemeinden zu. Nachbestellungen sind möglich bei: Bonifatiuswerk der Kinder, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 28

Ord. 24. 1. 79

Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Innerhalb des Bonifatiuswerkes hat die Katholische Diasporakinderhilfe eine Reihe Sonderaufgaben der „außerordentlichen Kinderseelsorge“ wahrzunehmen: Die Betreuung von Kommunionkindern in Kinderheimen und Kindergärten aller Diasporagebiete der Deutschen, der Berliner und der Nordischen Bischofskonferenzen. Hinzu kommen finanzielle und materielle Hilfen zur Durchführung der vorschulischen religiösen Erziehung der Kinder und Zuschüsse für religiöse Bildungsmaßnahmen.

Damit diese Aufgaben auch im kommenden Jahr erfüllt werden können, mögen alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen die Kinder auf die Bedeutung des Opfers am Erstkommuniontag hinweisen.

Opferbeutel und Dankbildchen, deren Verwendung wir sehr empfehlen, werden von der Katholischen Diasporakinderhilfe zugestellt.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur, PSK 2379–755 Klrh zu überweisen mit dem Vermerk: „Erstkommunionopfer 1979“.

Nr. 29

Ord. 2. 2. 79

Ferienvertretung durch in Rom studierende ausländische Priester

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wird, wie in den Vorjahren sehr erfolgreich durchgeführt, auch für 1979 wieder ausländische Priester, die in Rom studieren, zu Ferienvertretungen in die Bundesrepublik vermitteln.

Der Botschaft ist es nach wie vor ein Anliegen, daß diese Priester, die nach Erfahrung der Botschaft in ihren Heimatländern Führungspositionen einnehmen werden, nicht nur ihre Sprachkenntnisse praktizieren, sondern auch die Seelsorge in Deutschland kennenlernen und Kontakte knüpfen können. Unerlässlich ist die Einführung des vertretenden Priesters durch den Ortspfarrer, Vikar oder einen beauftragten Priester aus dem Dekanat.

Die Botschaft erwartet, daß den Ferienvertretern neben Ersatz der Reisekosten, die sich zumindest auf Ersatz der Bahnfahrt erstrecken müssen, freie Unterbringung und Verpflegung und eine Vergütung von DM 800,— pro Monat gewährt wird. Ferienvertretern mit besonders schwierigen Stellen (z. B. großes Krankenhaus) sollte ggf. ein Zuschlag zur Regelvergütung gewährt werden. Eine eigentliche Vermittlung von Sprachanfängern soll nicht mehr erfolgen. Doch wäre die Botschaft auch dankbar für die Aufnahme solcher Sprachanfänger, denen man freie Station und ein

Taschengeld gewähren sollte, auch wenn sie nur beschränkt in der Seelsorge mithelfen können.

Pfarreien oder andere Seelsorgestellen, welche an einer solchen Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, wollen dies bis 28. Februar 1979 unter Angabe des gewünschten Ferientermins an das Erzb. Ordinariat mitteilen. Die Dauer der Vertretung sollte mindestens einen Monat betragen. Hilfreich wäre die Bereitschaft, den Priester auch schon etwas vorher oder ihn noch ein paar Tage länger aufzunehmen als im angegebenen Zeitraum. Die Ferienzeit in den römischen Kollegien und Ordenshäusern dauert vom 1. Juli bis 30. September. In dieser Zeit können die in Rom studierenden Priester nicht in diesen Häusern wohnen. Dieses Jahr wird es wohl besser möglich sein, Bewerber für eine Ferienvertretung zu erhalten, da die Ferien in Baden-Württemberg in die Zeit der römischen Ferien fallen.

Die Meldungen an das Erzb. Ordinariat werden entsprechend dem Eingangsdatum bearbeitet. Es empfiehlt sich, dem Wunsch nach Vermittlung eines Ferienvertreters umgehend mitzuteilen.

Nr. 30

Ord. 29. 1. 79

Tage der Besinnung — Karwoche 1979 (8. — 12. April 1979)

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erzieher von Baden-Württemberg bietet Besinnungstage in der Karwoche (8. bis 12. April 1979) in Beuron, Ellwangen, Neusatzek und Bad Waldsee-Reute an.

Nähere Auskünfte erteilt Obl. Alfons Nowak, Im Hotzenthal 17, 7707 Engen-Anselmingen, Tel. 07733/7555 oder 8770.

Wir bitten, die Lehrer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Nr. 31

Ord. 1. 2. 79

Kurs für Pfarrsekretäre

Das Institut für Theologisch-Pastorale Aus- und Weiterbildung veranstaltet vom 25. bis 30. März 1979 einen Kurs für Pfarrsekretäre/-innen. Teilnehmen können haupt- und nebenamtliche (teilzeitbeschäftigte) Pfarrsekretäre/-innen der Erzdiözese Freiburg. Der Kurs wird kostenlos angeboten, die Teilnehmer werden dafür vom Arbeitgeber freigestellt.

Beginn: 25. März 1979, 18.00 Uhr

Ende: 30. März 1979, 13.00 Uhr

Ort: Bildungshaus der Kath. Akademie, Turnseestr. 24, 7800 Freiburg

Themen: Zur Theologie der Gemeinde
Aufgaben der Gemeindepastoral
Die pastorale Bedeutung des Pfarrbüros
Anlage und Pflege der Pfarrkartei
Kirchenbuchführung, Registratur
Fragen zur Sozialhilfe und Caritas
Umgang mit Menschen im Pfarrbüro und Einführung in die Gesprächsführung

Anmeldung

an: Institut — Pastorale Bildung
Wintererstraße 1, Postfach 947
7800 Freiburg im Breisgau

bis: 5. März 1979

Neuanfang mit dem Stundengebet — Erschließung seiner spirituellen Dimension.

Theologische Woche des Instituts für Theol.-Pastorale Aus- und Weiterbildung.

Vom 19. — 21. März wird im Haus Marienfried in Oberkirch die o. g. Veranstaltung durchgeführt. Referenten sind die Professoren Büsse, Deißler, Duffrer und Fischer.

Tagung

für Leiter von JUGEND-EXERZITIEN und -BESINNUNGSTAGEN vom 3. bis 5. Mai 1979 im Exerzitien- und Bildungshaus Wien-Lainz, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft österreichischer Exerzitiensekretariate. Referenten: Wolfgang Feneberg SJ, München

Georg Sporschill SJ, Wien

Die Tagung wird in der Form gestaltet, daß die Referenten ihre Art und Weise, in der sie selbst Jugendexerzitien mit ausdrücklich religiöser Zielsetzung geben, im Vollzug vermitteln.

Anmeldung und nähere Auskunft: Exerzitiensekretariat der Erzdiözese Wien, Stephansplatz 6/VI/43, 1010 Wien, Tel.: 0222/52 55 31, Kl. 371 (durchwählen).

Deutschsprachige Pilgerseelsorge in Jerusalem

Ab 1. 2. 1979 steht in dem neu errichteten Notre Dame Center des Vatikans am „Neuen Tor“ (New Gate) in Jerusalem ein Büro zur Verfügung, das deutschsprachigen Pilgern, Reisenden und Touristen Information, Rat, Hilfe, Führung und geistliche Betreuung anbietet und vermittelt.

Urlaubsvertretung im Erzbistum Salzburg

Das Erzbistum Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, im Bistumsgebiet Priester während der Ferien

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 4 · 16. Februar 1979

der Erzdiözese Freiburg

M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

zeit in der Pfarrseelsorge zu vertreten. In Frage kommt die Zeit vom 7. Juli bis 8. September 1979. Für solche Vertreter, die alle anfallenden Verpflichtungen übernehmen, wird freie Station, Reisekostenzuschuß und Stolgebühr geboten. Durch Absprache mit Nachbarpfarrern besteht auch die Möglichkeit, größere Ausflüge zu unternehmen.

Interessenten wenden sich bitte bis 10. Mai 1979 an: Erzbischöfliches Ordinariat, Urlaubsvertretung, Postfach 62, A-5010 Salzburg.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Donaueschingen-Aasen unmittelbar neben der Kirche gelegen, 6 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung.

Interessenten melden sich bitte bei: Kath. Pfarramt, St. Marien, 7710 Donaueschingen, Hermann-Fischer-Allee 52, Tel. 0771/2358.

Priesterexerzitien

Beuron

2.— 6. April P. Drutmar Helmecke OSB

Thema: Diener der Wahrheit Gottes und Zeugen seiner Liebe

14.— 18. Mai

„

25.— 29. Juni

„

10.— 14. Sept. „

8.— 12. Okt. „

5.— 9. Nov. „

Anmeldung: Gästepater der Erzabtei 7792 Beuron, Tel. 07466/401.

St. Ulrich

4.— 10. Juni Pfr. Hermann-Josef Kreutler
Ignatianische Exerzitien (Gemeinschaftselemente und Einzelbegleitung)

Anmeldung: GCL-Referat, Okenstraße 15, 7800 Freiburg.

Versetzungen

7. Febr.: Rothermel Walter, Vikar in Bad Krozingen St. Alban, in gleicher Eigenschaft nach Villingen-Schwenningen Münsterpfarrei, Dekanat Villingen,

15. Febr.: Gruschka Emil,
als Pfarrverweser nach Kraichtal-Oberöwisheim, Dekanat Bretten.

Im Herrn ist verschieden

31. Jan.: Zender Berthold, Religionslehrer i. R., Ettlingen, † in Karlsruhe.